

Gebühren

1. Verwaltungsgebühren

Nach folgenden Sätzen ist ab dem Spieljahr 2004/2005 die Verwaltungsgebühr, ausgerichtet auf die Klassenzugehörigkeit der 1. Seniorenmannschaft, zu berechnen:

Lizenzspielermannschaft	920,-- E.
Regionalliga	870,-- E.
Amateur-Oberliga	760,-- E.
Rheinlandliga	560,-- E.
Bezirksligen	400,-- E.
Kreisliga A	270,-- E.
Kreisliga B	175,-- E.
Kreisliga C	130,-- E.
Kreisliga D	110,-- E.
Freizeitverein	40,-- E.
SG-Partner	70,-- E.

2. Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungs- und Aufstiegsspiele

Bei diesen Spielen sind von den Bruttoeinnahmen zehn Prozent Abgabe an den FV Rheinland zu leisten (§ 42 SpO).

3. Turniergebühr

- a) Senioren 25,-- E.
- b) Jugend 10,-- E.
- c) Spesensatz für den Turnierleiter 10,-- E.

Erst nach Zahlung kann das Turnier vom Kreisvorsitzenden genehmigt werden (Beiratsbeschluss vom 07. Dezember 1973; § 1 Ziffer 2 Durchführungsbestimmungen für Turniere).

4. Gebühr für ausscheidende Mannschaften

- a) für Senioren- und Frauenmannschaften 40,-- E.
- b) für Jugend- und Mädchenmannschaften 26,-- E.

Die Verwaltungsgebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn die zurückgezogene Mannschaft in der Spielplanung (Staffeleinteilung, Terminplanung, etc.) bereits aufgenommen ist. Kostenbelastung erfolgt durch die Verbandsstelle (Belastung auf Vereinskonto).
(Vorstandsbeschluss vom 28. Januar 1992)

5. Spielverlegungsantrag

Die Spielverlegungsanträge sind mit Passmarken in folgender Höhe zu versehen:

- Senioren: 20,-- E.
- Junioren auf Kreisebene: 10,-- E.
- Junioren im überkreislichen Bereich: 20,-- E.

Nur so können von den Staffelleitern die Anträge bearbeitet werden (§18 Ziffer 2 SpO).

6. Prüfung der Stammspieler-Eigenschaft

Der Antrag ist gebührenpflichtig und mit Passmarken in Höhe von 11,-- E. zu versehen. Nur so ist der Antrag formell richtig gestellt und kann vom Staffelleiter der „unteren“ Klasse bearbeitet werden (§ 16 SpO).

7. Verwaltungsgebühren für Schiedsrichter

- a) Wiederm Zulassung als Schiedsrichter 11,-- E.
- b) Schiedsrichter Vereinswechsel 11,-- E.
- c) wenn der ausgebildete Schiedsrichter innerhalb des ersten Jahres ausscheidet 26,-- E.
- d) bei Nichtvorlage des Schiedsrichterpasses 26,-- E.

8. Bearbeitungsgebühr für Werbung

Anträge „Werbung auf Spielkleidung“ im Seniorenspielbetrieb sind mit einer Gebühr verbunden.

Neuantrag (Jugend frei) 55,-- E.

9. Lehrgangsgebühren

- a) DFB-Trainer-C-Lizenz 150,00 €
Basiswoche (zentral, Vollzeit)
- b) DFB-Trainer-C-Lizenz 150,00 €
Aufbauwoche (zentral, Vollzeit)
- c) DFB-Trainer-C-Lizenz – Profile „Kinder und Jugend“ oder „Erwachsene“ 150,00 €
Prüfungswoche (zentral, Vollzeit)
- d) DFB-Trainer-C-Lizenz – Breitenfußball 175,00 €

Profil „Kinder und Jugend“ (zentral, Vollzeit)	
e) DFB-Trainer-C-Lizenz – Breitenfußball	100,00 €
Profil „Kinder und Jugend“ (zentral, Vollzeit)	
Ermäßigte Gebühr für Jugendliche zwischen 16 und 22 Jahren	
f) DFB-Trainer-C-Lizenz – Breitenfußball (zentraler Prüfungslehrgang, Vollzeit)	75,00 €
g) Basislehrgang (dezentral im Kreis; Grundlage für Teamleiter und Vereinsassistent)	35,00 €
h) Teamleiter Kinder (dezentral im Kreis)	55,00 €
i) Teamleiter Jugend (dezentral im Kreis)	55,00 €
j) Trainer-Fortbildung (3 Tage)	110,00 €
k) Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (zentral in der Sportschule)	60,00 €
l) Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge (dezentral im Kreis)	60,00 €
m) Vereinsmanager/-in C (60 LE Bereich Fußball)	90,00 €
n) Vereinsassistent	150,00 €
o) Vereinsassistent	75,00 €
Ermäßigte Gebühr für Jugendliche zwischen 16 und 22 Jahren	
p) Kurzschulung (Gebühr pro Teilnehmer)	5,00 €
q) Kurzschulung (Mindestgebühr pro Veranstaltung)	75,00€

10. Pauschalgebühren für Porto, Telefon, etc.

Bei Urteilen

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelrichter-Urteil | 5,-- E. |
| b) Spruchkammer-Urteil | 10,-- E. |
| c) fehlende oder zu späte Ergebnismeldung im DFBnet | |

11. Platzaufsicht

Pauschalbetrag -- im Urteil festzuhalten (zuzüglich Fahrtkosten) 13,-- E.

12. Gebühren bei Einlegung eines Rechtsmittels

I. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Kreisspruchkammer | 26,-- E. |
| b) Bezirksspruchkammer | 36,-- E. |
| c) Verbandsspruchkammer | 41,-- E. |

II. Die Berufungsgebühr beträgt bei Verfahren vor

a) der Bezirksspruchkammer 41,-- E.

b) der Verbandsspruchkammer 72,-- E.

c) dem Verbandsgericht 82,-- E.

III. Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren 82,-- E.

IV. Gebühr für eine Beschwerde 26,-- E.

Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten (§ 41 RO).

Die Gebühren sind innerhalb der Rechtsmittelfrist einzuhalten und der Nachweis der Einzahlung innerhalb der Frist zu erbringen (§ 41 RO).

13. Gebühren für Gnadengesuche

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung beträgt 51,-- E.

und ist mit der Einreichung des Antrages einzuzahlen (§ 48 RO).

14. Passgebühren ab 1. April 2004

1. Senioren

Erstantrag, Statusänderung 20,-- E.

Zweitausfertigung, Passbilderneuerung 15,-- E.

Vereinswechsel 20,-- E.

Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung 25,-- E.

Amateurvertrag, Verlängerung Amateurvertrag, Auflösung Vertrag, 50,-- E.

Säumnisgebühr bei verspäteter Pässeinsendung

2. Junioren

Erstantrag, Gastspielerlaubnis 10,-- E.

Vereinswechsel, Umschreibung bei nachträglicher Zustimmung 15,-- E.

Vorzeitige Seniorenfreigabe (pro Spieler), Zweitausfertigung, 5,-- E.

Passbilderneuerung

Spielverlegung 10,-- E.

Säumnisgebühr bei verspäteter Pässeinsendung 50,-- E.

3. Gebührenfrei ist die Neuausstellung der Pässe für Bambini, E- und F-Junioren.

Zur Ergänzung der vorhandenen 11,-- E. Marken erhalten Sie auf Wunsch eine 4,-- E. Marke.
Passgebühren sind erhältlich zu 5,-- E., 10,-- E., 11,-- E. und 25,-- E.